

Sitzung vom 8. Mai 1991

1524. Anfrage

Kantonsrätin Renata Huonker, Zürich, hat am 11. Februar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Bezüglich Einzelhaft stellen sich mir folgende Fragen, um deren Beantwortung ich hiemit höflich bitte:

1. Wie lange währte die durchschnittliche zeitliche Dauer der Einzelhaft in den letzten fünf Jahren für
 - a) Untersuchungsgefangene,
 - b) Sicherheitsgefangene,
 - c) allenfalls im Strafvollzug?
2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren für Untersuchungsgefangene eine länger als zwei Monate dauernde Einzelhaft verfügt?
In wie vielen Fällen waren Sicherheitsgefangene davon betroffen?
3. Um ein realistischeres Bild über die Einzelhaft im Kanton Zürich zu bekommen, bitte ich ferner um folgende Angaben:
Wie viele Personen wurden in den Jahren 1985 bis 1990 als Untersuchungsgefangene 1/2 bis 1 Jahr in Einzelhaft gehalten? Wie viele 1 Jahr? Wie viele länger?
Trifft es zu, dass die Dauer von einem Jahr Einzelhaft während der Untersuchungshaft als "durchaus üblich" bezeichnet werden kann, wie mir aus gut informierten Kreisen gesagt wurde?
Welches ist die längste jemals verfügte Dauer von Einzelhaft im Kanton Zürich?
4. In wie vielen Fällen und aus was für Gründen musste die verfügte Einzelhaft aus medizinischen und psychiatrischen Gründen abgebrochen werden (im gleichen genannten Zeitraum 1985-1990)?
5. Gibt es medizinische Berichte oder sozialpädagogische Studien bezüglich der konkreten Folgen der Einzelhaft für die betreffenden Personen und ihre Angehörigen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Renata Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Eine detaillierte Ermittlung der Zahlen über die Dauer der Einzelhaft beim Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie beim Strafvollzug im Kanton Zürich in den letzten fünf Jahren würde eine Umfrage bei der Strafanstalt Regensdorf und allen Bezirksgefängnissen erfordern. Diese müssten sämtliche Gefangenendossiers der letzten fünf Jahre kontrollieren, um die notwendigen Informationen zu beschaffen. Dazu kommt, dass die Angaben aus den Jahren bis und mit 1989 kaum mehr aussagekräftig sind, hat sich doch die seither eingetretene massive Überbelegung der Bezirksgefängnisse hinsichtlich der Unterbringung der Gefangenen und der Frage der Einzelhaft stark ausgewirkt. Damit erscheint es nicht als vertretbar, einer Vielzahl von Betrieben den erheblichen Aufwand zuzumuten, den die präzise Beantwortung der gestellten Fragen erfordern würde.

Heute stellt sich die Situation so dar, dass sich im Bezirksgefängnis Zürich, wo nur in den Zellen gearbeitet werden kann, alle Insassen ausser denjenigen in den drei mit fünf Personen belegten Gemeinschaftszellen und den 21 provisorischen Doppelzellen, also immer rund 100 Gefangene, in Einzelhaft befinden. Die Aufenthaltsdauer schwankt sehr stark, überschreitet

aber eine Dauer von einigen Monaten nur in Ausnahmefällen: Die starke Beanspruchung des Bezirksgefängnisses Zürich führt dazu, dass Untersuchungsgefangene, die nicht mehr laufend benötigt werden, sowie Sicherheitsgefangene nach Möglichkeit in Gefängnisse der Landbezirke verlegt werden. Allerdings kommt es bei komplizierten und langwierigen Strafuntersuchungen gelegentlich vor, dass Gefangene länger als ein Jahr im Bezirksgefängnis Zürich verbleiben.

In den übrigen Bezirksgefängnissen, die zurzeit mit insgesamt etwa 420 Personen belegt sind, liegt die Zahl der Insassen, die weder in Gemeinschaft arbeiten noch - allenfalls auch gegen ihren Willen - in Doppel- oder Gemeinschaftszellen untergebracht sind, bei etwas mehr als einem Viertel oder rund 120 Personen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entlassungen und Verlegungen in die Strafanstalten bei der Arbeit zu einer gewissen Rotation führen, so dass gegenwärtig auch wegen der Überbelegung ein neu in ein Landgefängnis verlegter Gefangener je nach Betrieb und Arbeitsmöglichkeiten zwischen einer und vier Wochen in der Zelle beschäftigt werden muss, bevor er zur Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden kann.

Anordnungen des Bezirksanwalts, gemäss denen ein bestimmter Gefangener in Einzelhaft zu verbleiben habe, auch wenn die Platzsituation die Zulassung zur Gemeinschaft erlauben würde, kommen gemäss Angaben der Bezirksgefängnisse heute nur noch in seltenen Einzelfällen vor. Häufiger ist es dagegen bei der Einzelhaft, dass diese vom betroffenen Untersuchungsgefangenen gewünscht wird oder dass sie bestehenbleibt, weil ein Untersuchungsgefangener nicht zur Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden kann, weil er von seinem Recht auf Arbeitsverweigerung Gebrauch macht.

In der Strafanstalt Regensdorf liegt die Zahl von Insassen, die sich in Einzelhaft befinden, regelmässig bei rund 30 Personen bei einem Gesamtbestand von rund 300 Verurteilten. Es sind zumeist rund 20 Insassen, die auf die Zuteilung eines Arbeitsplatzes in einem bestimmten Gewerbe warten müssen, und etwa zehn Personen, die vorübergehend aus disziplinarischen oder gesundheitlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch nicht in einem Betrieb arbeiten. Allerdings ist anzumerken, dass nur in Fällen mit disziplinarischem Hintergrund die Nichtzulassung zur Arbeit in einem Betrieb auch bedeutet, dass der Gefangene nicht von der Zellenöffnung und der Gemeinschaft in seiner Abteilung und Gruppe profitieren kann.

Eine Zahl von Fällen, in denen allein oder vorwiegend aus medizinischen oder psychiatrischen Gründen die Einzelhaft abgebrochen werden musste, lässt sich nicht angeben, weil die entsprechenden Meinungsäusserungen der Gefängnisärzte regelmässig in einem früheren Zeitpunkt, wenn es sich noch um Anregungen oder Empfehlungen und nicht um eigentliche medizinische Anordnungen handelt, berücksichtigt werden. Es ist zudem praktisch unmöglich, genau zu eruieren, ob für die Unterbringung eines Gefangenen in einer Gemeinschaftszelle, die Verlegung in ein Gefängnis eines Landbezirks oder die dortige Zulassung zur Gemeinschaftsarbeit die medizinischen Gründe oder die Platzsituation ausschlaggebend waren.

Die Untersuchungen über die Auswirkungen der Einzelhaft haben sich bis heute, soweit dem Regierungsrat bekannt, nur mit den Folgen für die betroffenen Gefangenen, insbesondere denjenigen psychischer Art, befasst. Wo zürcherische Verhältnisse geprüft wurden, sind diese Untersuchungen heute als überholt anzusehen, da sowohl bei der Betreuung der Gefangenen und ihren Kontakten mit der Aussenwelt wie auch bei Unterbringung und Beschäftigung die vor Jahren untersuchte Situation wesentlich verbessert wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 8. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller